

Die Crux mit der Bewertung bei der Auskunftserteilung und dem Leistungsantrag in Unterhalts-, Güter- und Erbrecht

Familienrechtliche Würdigung und in die Auskunftsebene vorgezogene Anspruchsbeifferung oder Mehrarbeit des Anwalts zur Haftungsvermeidung

Bernd Kuckenburg, vereidigter Buchprüfer, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familien- & Steuerrecht, Dr. Renate Perleberg-Kölbel, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familien-, Steuer- & Insolvenzrecht, Hannover

I. Erhöhte Darlegungslast bei der Unterhaltsauskunft

In seiner Entscheidung v. 15.11.2017 stellt der BGH¹ in Hinblick auf die familienrechtlichen unbestimmten Rechtsbegriffe „Bedarf“, „Bedürftigkeit“ und „Leistungsfähigkeit“ klar, dass für einen unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch schon die Möglichkeit genügt, dass die Auskunft Einfluss auf den Unterhaltsanspruch hat. Dabei wird erneut zwischen Vermögen und Einkommen differenziert, wie es der BGH² auch beim individuellen kalkulatorischen Unternehmerlohn handhabt.

In der erstgenannten Entscheidung differenziert der BGH nach den Kriterien „Vermögensbildung“ und „Konsumzwecke“.

Der BGH verlangt hierzu ausdrücklich einen konkreten Vortrag! Spätestens in diesem Zusammenhang wird deutlich, dass hierfür die bloße Vorlage von Gewinnermittlungen, Steuerbescheiden und Einkommensteuererklärungen etc. nicht ausreicht.

Der Anspruchsverpflichtete hat wegen dieser Rspr. des BGH ein Interesse daran, einen hohen Anteil an Vermögensbildung darzulegen. Dies bedarf gesonderten anwaltlichen Vortrags. Der Anspruchsberechtigte oder gar das Gericht werden den Anteil an seiner Vermögensbildung nicht ermitteln!

Wenn zudem das unterhaltsrelevante Einkommen aus dem steuerrechtlich relevanten Einkommen³ abgeleitet

wird, kann die Auskunftserteilung nicht allein auf der Vorlage von Unterlagen der steuerlichen Einkommensermittlung beruhen. Nach § 1605 Abs. 1, § 259, § 260 BGB muss Auskunft zum Unterhaltseinkommen und nicht nur zum steuerrechtlich relevanten Einkommen erteilt werden. Diese muss eine systematische Zusammenstellung aller erforderlichen Angaben umfassen, die erforderlich sind, um dem Unterhaltsberechtigten ohne übermäßigen Arbeitsaufwand eine Berechnung seiner Unterhaltsansprüche zu ermöglichen. Die systematische Zusammenstellung des Einkommens richtet sich inhaltlich nach dem Einzelfall und der Art der Einkünfte, wobei die Einnahmen und Ausgaben zueinander abgrenzbar aufzustellen sind. Weil die Ansprüche zur Auskunft und Belegvorlage zwei verschiedene Ansprüche sind, kann der Auskunftsanspruch auch nicht nur durch Vorlage von Belegen erfüllt werden. Beide Ansprüche stehen zwar miteinander in einem Zusammenhang, führen aber nicht zur Einschränkung des Einzelanspruchs.⁴

Das in § 260 Abs. 1 BGB aufgestellte Erfordernis, die Auskunft in der Form eines Verzeichnisses zu erteilen, muss jedoch nicht durch die Vorlage eines einzigen lückenlosen Gesamtverzeichnisses erfüllt werden. Es genügt eine Mehrheit von Teilauskünften, wenn diese nicht zusammenhanglos nebeneinander stehen, sondern nach dem erklärten Willen des Auskunftsschuldners in ihrer Summierung die Auskunft im geschuldeten Gesamtumfang darstellen.⁵ Wesentlich für die Erfüllung des Auskunftsanspruchs ist die Erklärung des Unterhaltspflichtigen, dass es keine weiteren als alle von den Einzelauskünften erfassten Einkünfte gibt. Erst mit dieser abschließenden Erklärung liegt ein nach § 260 Abs. 1 BGB geschuldetes Verzeichnis vor.⁶

Die Auskunft ist nur dann vollständig erteilt, wenn nicht nur die gesamten Einnahmen, sondern auch die damit zusammenhängenden Ausgaben (getrennt nach der jeweiligen Einkommensart) aufgeführt werden. Hierbei ist bei den Einkunftsarten nach § 2 EStG zu unterscheiden zwischen den sog. Gewinneinkünften des § 2 Abs. 2 Nr. 1 EStG (Selbstständige, Gewerbetreibende, Land- und Forstwirte),

1 BGH v. 15.11.2017 – XII ZB 503/16, FamRZ 2018, 260 = FuR 2018, 208 = FF 2018, 107.

2 BGH v. 2.2.2011 – XII ZR 185/08, FamRZ 2011, 1367.

3 St. Rspr. seit BGHZ 87, 36, 39; BGH FamRZ 2003, 741; Dose in Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 10. Aufl. 2019, § 1 Rn 51 ff.

4 Dose in Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 10. Aufl. 2019, § 1 Rdn 1164 bis 1198.

5 BGH v. 6.6.1962 – V ZR 45/61, DB 1962, 965 und BGH v. 18.10.1961 – V ZR 192/60, FamRZ 1962, 21, 23 f.

6 BGH v. 22.10.2014 – XII ZB 385/13, FamRZ 2015, 127.